

---

# **Bericht**

Lenzing Aktiengesellschaft,  
Lenzing

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C- und R-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) gemäß R-Regel 62 ÖCGK für das Geschäftsjahr 2014



**Inhaltsverzeichnis**

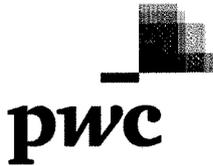
**Seite**

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C- und R-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) gemäß R-Regel 62 ÖCGK für das Geschäftsjahr 2014 ... 1

**Anlagenverzeichnis**

**Anlage**

Fragebogen für die externe Evaluierung der Einhaltung des Österreichischen Corporate Govance Kodex (gemäß Regel 62 des ÖCGK) .....	1
Corporate Governance Bericht .....	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe .....	3



*PwC Oberösterreich  
Wirtschaftsprüfung und  
Steuerberatung GmbH  
Hafenstraße 2a  
4020 Linz  
Tel.: +43 732 611 750  
Fax: +43 732 611 750 - 10  
E-Mail: office.ooe@at.pwc.com  
www.pwc.at*

An die Mitglieder des Vorstands und  
des Aufsichtsrats der  
Lenzing Aktiengesellschaft,  
Werkstraße 2  
4860 Lenzing

## **Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C- und R-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) gemäß R-Regel 62 ÖCGK für das Geschäftsjahr 2014**

Wir haben entsprechend R-Regel 62 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung vom Juli 2012 die Evaluierung der Einhaltung der C- und R-Regeln des ÖCGK durch die Lenzing Aktiengesellschaft, Lenzing, durchgeführt.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die ordnungsgemäße Aufstellung des Corporate-Governance-Berichtes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 243b UGB) und die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK („Entsprechenserklärung“) im Rahmen des Corporate-Governance-Berichtes für das Geschäftsjahr 2014 sowie die Einhaltung dieser Regeln selbst liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

### **Verantwortung des Prüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekanntgeworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass einerseits der Corporate-Governance-Bericht in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 234b UGB) aufgestellt wurde und andererseits die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate-Governance-Berichtes die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK zutreffend darstellt und ob die R-Regeln eingehalten wurden.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13), des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) und der Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) zur Prüfung des Corporate-Governance-Berichtes durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere die Durchsicht und Untersuchung der Darstellungen im Corporate-Governance-Bericht, eine Befragung der verantwortlichen handelnden Personen, eine Einsichtnahme in relevante Dokumente und Unterlagen und die Untersuchung der auf der Homepage ([www.lenzing.com](http://www.lenzing.com)) zur Verfügung gestellten Informationen. Die Untersuchung der Entsprechenserklärung erfolgte auf der Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Auf Basis unserer Prüfungshandlungen sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass einerseits der Corporate-Governance-Bericht der Gesellschaft in wesentlichen Belangen nicht mit den gesetzlichen Vorschriften des UGB (§ 243b UGB) übereinstimmt und andererseits die Entsprechenserklärung der Gesellschaft in wesentlichen Belangen nicht die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK zutreffend darstellt.

### **Verwendungsbeschränkung**

Dieser Bericht ist an den Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft gerichtet und bildet keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend ist der Bericht nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollte bei Anlageentscheidungen oder bei Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit der Gesellschaft außer Betracht bleiben.

### **Auftragsbedingungen**

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zugrunde liegen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 8 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zur Anwendung.

Linz, den 12. März 2015

PwC Oberösterreich  
Wirtschaftsprüfung und  
Steuerberatung GmbH

gez.:

ppa. Mag. Niklas Hanusch  
Wirtschaftsprüfer

gez.:

Mag. Friedrich Baumgartner  
Wirtschaftsprüfer

---

# *Anlagen*

**FRAGEBOGEN FÜR DIE FREIWILLIGE EXTERNE EVALUIERUNG DER EINHALTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX**

Gemäß R-Regel 62 hat die Gesellschaft die Einhaltung der C- und R-Regeln des Kodex regelmäßig, mindestens alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und darüber im Corporate Governance Bericht zu berichten.

Der vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebene Fragebogen soll größtmögliche Einheitlichkeit bei der freiwilligen externen Evaluierung sicherstellen und damit ein hohes Maß an Vergleichbarkeit der Evaluierungsergebnisse gewährleisten. Ziel der Evaluierung ist es, der Öffentlichkeit ein Bild über die Einhaltung der öffentlich erklärten Corporate Governance Grundsätze durch das Unternehmen zu geben. Die Verwendung des Fragebogens ist freiwillig. Mit Hilfe des übersichtlich und einfach gestalteten Fragebogens sollen sich Investoren rasch ein Bild von der Corporate Governance des Unternehmens machen können. Beantwortete Fragebögen können daher vom Unternehmen zu diesem Zweck veröffentlicht werden.

Der Fragebogen gliedert sich in einen Teil, in dem die C-Regeln des Kodex entsprechend dem comply or explain – Prinzip abgefragt werden, und in einen Teil, der die R-Regeln des Kodex enthält. Die L-Regeln des Kodex werden nicht abgefragt, da sich ihre Einhaltung aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt. Das Anmerkungsfeld dient der überprüfenden Einrichtung insbesondere zur Erläuterung, ob das Nichteinhalten einer C-Regel vom Unternehmen ausreichend und nachvollziehbar begründet wurde. Bei der Auswahl der überprüfenden Einrichtung ist darauf zu achten, dass diese jedenfalls folgenden Anforderungen entspricht: Unabhängigkeit vom geprüften Unternehmen, frei von Eigeninteressen, Sachkenntnis und Verschwiegenheit.

Überprüftes Unternehmen:

Überprüfte Periode:

Überprüfende Einrichtung:

Grundlagen und Vorgehensweise bei der Evaluierung:

Teil I: C-Regeln

**Kapitel II Aktionäre und Hauptversammlung**

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
2	1	Gilt im Unternehmen das Prinzip „one share, one vote“, dh hat das Unternehmen nur Aktien ausgegeben, bei denen jede Aktie ein Stimmrecht und keine Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gewährt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Kapitel III Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand**

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
10	1	Gibt es eine gemeinsame Stellungnahme des Aufsichtsrats und des Vorstandes, dass in Aufsichtsratssitzungen offene Diskussionen zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern stattfinden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10	2	Gibt es eine Stellungnahme des Vorstandes, dass in Vorstandssitzungen offene Diskussionen zwischen den Vorstandsmitgliedern stattfinden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12	1	Werden die Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen in der Regel mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Kapitel IV Vorstand**

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
16	1	Besteht der Vorstand aus mehreren Personen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16	2	Gibt es einen Vorstandsvorsitzenden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16	3	Gibt es in der Geschäftsordnung eine klare Geschäftsverteilung und Regeln für die Zusammenarbeit im Vorstand?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
16	4	Werden Namen, Geburtsjahr, Datum der Erstbestellung und Ende der laufenden Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstands sowie die Kompetenzverteilung im Vorstand im Corporate Governance Bericht veröffentlicht ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16	5	Sind Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern des Vorstands in anderen in- und ausländischen Gesellschaften, außer diese sind in den Konzernabschluss einbezogen, im Corporate Governance Bericht angeführt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
17	1	Werden die Kommunikationsaufgaben in wesentlichen Angelegenheiten vom Vorstand selbst wahrgenommen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18	1	Ist eine interne Revision als eigene Stabstelle des Vorstands eingerichtet oder an eine geeignete Institution ausgelagert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18	2	Wird über den Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse im Prüfungsausschuss zumindest einmal jährlich berichtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18a	1	Berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
21	1	Hat der Vorstand Vorkehrungen getroffen, dass die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung bei allen Konzernunternehmen Anwendung finden (insbesondere die Errichtung von möglichen Vertraulichkeitsbereichen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
26	1	Haben die Mitglieder des Vorstands nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
26	2	Bedarf die Übernahme von Organfunktionen von leitenden Angestellten in konzernexternen Unternehmen der Zustimmung des Vorstands ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
26	3	Wurde das Wettbewerbsverbot nicht aufgehoben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
27 <sup>1</sup>	1	Enthält die Vergütung des Vorstands fixe und variable Bestandteile?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
27	2	Knüpfen die variablen Bestandteile der Vergütung an messbaren nachhaltigen, langfristigen und mehrjährigen Leistungskriterien an und verleiten nicht zum Eingehen unangemessener Risiken?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
27	3	Werden bei der variablen Vergütung auch nicht-finanzielle Kriterien miteinbezogen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
27	4	Werden für die variablen Vergütungskomponenten betragliche oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsteile bestimmte Höchstgrenzen im Voraus festgelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
27	5	Ist vorgesehen, dass die Gesellschaft variable Vergütungskomponenten zurückfordern kann, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
27a <sup>2</sup>	1	Ist vereinbart, dass bei Abfindungszahlungen im Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes kein Anspruch von mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen besteht und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vorstandsvertrages abgegolten werden muss?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
27a	2	Ist vereinbart, dass bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsvertrages aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund keine Abfindung zu zahlen ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
27a	3	Für den Fall, dass aus Anlass der vorzeitigen Beendigung eines Vorstandsvertrages Vereinbarungen getroffen wurden, berücksichtigen diese die Umstände des Ausscheidens und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
28 <sup>3</sup>	1	Wurden für Stock Option Programme oder Programme für die begünstigte Übertragung von Aktien für Vorstandsmitglieder messbare, langfristige und nachhaltige Kriterien im Voraus festgelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<sup>1</sup> Für vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Vorstandsverträge gilt Regel 27 in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Für vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Vorstandsverträge gilt Regel 27a in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

<sup>3</sup> Fragen 1-5 zu Regel 28 sind nur auszufüllen, wenn ein Stock Option Programm oder ein Programm für die begünstigte Übertragung von Aktien besteht. Regel 28 idF 2010 gilt für nach dem 31.12.2009 gewährte neue Programme. Für vor dem 1.1.2010 gewährte Programme gilt Regel 28 in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
28	2	Ist eine nachträgliche Änderung der Kriterien ausgeschlossen ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
28	3	Ist auf die Dauer des Programms, längstens bis zur Beendigung der Vorstandstätigkeit das Halten eines angemessenen Eigenanteils an Aktien des Unternehmens vorgesehen ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
28	4	Ist eine Warte- und /oder Behaltefrist von insgesamt mindestens 3 Jahren vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
28	5	Beschließt die Hauptversammlung über Stock Option Programme und Aktienübertragungsprogramme für Vorstandsmitglieder und deren Änderung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
30	1	Werden im Corporate Governance Bericht die Grundsätze für die variable Vergütung des Vorstands (insbesondere die Leistungskriterien, die Methoden zur Feststellung der Erfüllung der Kriterien, die Höchstgrenzen, vorgesehene Eigenanteile und Fristen bei einer allfälligen aktienbezogenen Vergütung) sowie allfällige wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr veröffentlicht? <sup>4</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
30	2	Wird das Verhältnis der fixen und variablen Bestandteile der Gesamtbezüge des Vorstands im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
30	3	Werden im Corporate Governance Bericht die Grundsätze der im Unternehmen für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung und deren Voraussetzungen veröffentlicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
30	4	Werden im Corporate Governance Bericht die Grundsätze für Ansprüche des Vorstands im Fall der Beendigung der Funktion veröffentlicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
30	5	Wird im Corporate Governance Bericht über das Bestehen einer D&O Versicherung berichtet, wenn die Kosten von der Gesellschaft getragen werden ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
31	1	Werden für jedes Vorstandsmitglied die fixen und variablen Vergütungen gesondert veröffentlicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<sup>4</sup> Für vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Vorstandsverträge gilt Regel 30 in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

Kapitel V Aufsichtsrat

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
34	1	Hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
34	2	Sind darin Informations- und Berichtspflichten des Vorstands festgelegt, sofern sie nicht bereits in der Satzung oder in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
34	3	Erstreckt sich die Berichtspflicht auch auf Tochtergesellschaften?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
34	4	Legt die Geschäftsordnung die Einrichtung von Ausschüssen und deren Entscheidungsbefugnisse fest?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
34	5	Werden die Anzahl und die Art der eingerichteten Ausschüsse sowie deren Entscheidungsbefugnisse im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
36	1	Wurden mehr als 4 Aufsichtsratssitzungen abgehalten, falls dies erforderlich war?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
36	2	Werden die Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats im Corporate Governance Bericht offen gelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
36	3	Befasst sich der Aufsichtsrat jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
37	1	Hält der Aufsichtsratsvorsitzende regelmäßig Kontakt mit dem Vorstandsvorsitzenden und diskutiert mit ihm Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
38	1	Wurde bei Vorstandsbestellungen ein definiertes (strukturiertes) Besetzungsverfahren angewendet? <sup>5</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
38	2	Wurde ein Anforderungsprofil abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage festgelegt? <sup>6</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<sup>5</sup> Nur auszufüllen, wenn in der Berichtsperiode eine Vorstandsbestellung stattfand.

<sup>6</sup> Nur auszufüllen, wenn in der Berichtsperiode eine Vorstandsbestellung stattfand.

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY			EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	JA	NEIN	
38	3	Nimmt der Aufsichtsrat oder ein Ausschuss bei seinen Beratungen auf die Nachfolgeplanung Bedacht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
38	4	Wurde berücksichtigt, dass kein Vorstandsmitglied rechtskräftig wegen eines Delikts gerichtlich verurteilt ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit als Vorstand in Frage stellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
39	1	Berichten die Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
39	2	Gibt es einen Ausschuss der zu Entscheidungen in dringenden Fällen befugt ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
39	3	Gehört den Ausschüssen eine Mehrheit unabhängiger Mitglieder (C-Regel 53) an?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
39	4	Wird im Corporate Governance Bericht die Zahl der Sitzungen der Ausschüsse veröffentlicht und auf die Tätigkeit der Ausschüsse eingegangen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
39	5	Werden im Corporate Governance Bericht die Mitglieder der Ausschüsse und die Vorsitzenden namentlich angeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
41	1	Wurde im Fall eines Aufsichtsrates mit mehr als insgesamt 6 Mitgliedern ein Nominierungsausschuss eingerichtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
42	1	Falls frei werdende Aufsichtsratsmandate zu besetzen waren, wurden der Hauptversammlung Besetzungsvorschläge vom Nominierungsausschuss oder vom Aufsichtsrat unterbreitet ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
43	1	Wurde im Fall eines Aufsichtsrates mit mehr als insgesamt 6 Mitgliedern ein Vergütungsausschuss eingerichtet oder wurden diese Angelegenheiten dem Nominierungsausschuss übertragen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
43	2	Überprüft der Vergütungsausschuss die Vergütungspolitik in regelmäßigen Abständen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
43	3	Gehört dem Vergütungsausschuss mindestens eine Person an, die über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik verfügt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
43	4	Ist sichergestellt, dass ein allfälliger Berater des Vergütungsausschusses nicht gleichzeitig den Vorstand in Vergütungsfragen berät?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
43	5	Informiert der Aufsichtsratsvorsitzende einmal jährlich die Hauptversammlung über die Grundsätze des Vergütungssystems?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
45	1	Nehmen die Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften, die zum Unternehmen im Wettbewerb stehen wahr?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
46	1	Wurden allfällig aufgetretene Interessenskonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offengelegt bzw. gibt es entsprechende Vorkehrungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
47	1	Wurden bei einem Unternehmen, das keine Berechtigung für Bankgeschäfte hat, keine Kredite (Waren- und Geldkredite) gewährt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
49	1	Werden gemäß L-Regel 48 zustimmungs-pflichtige Verträge und das jeweilige Entgelt im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
51	1	Werden die Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder (einschließlich Sitzungsgelder) im Corporate Governance Bericht einzeln veröffentlicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
51	2	Werden grundsätzlich keine stock option Pläne für Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen? Falls ausnahmsweise doch stock option Pläne für Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden, sind diese in allen Einzelheiten (d.h. jedenfalls die Ausübungsbedingungen, die Zahl der Optionen, der Optionspreis und die Behaltdauer) von der Hauptversammlung beschlossen worden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
52a	1	Beträgt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ausgenommen Arbeitnehmervertreter höchstens 10?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
52a	2	Hat sich jedes neue Aufsichtsratsmitglied angemessen über Aufbau und Aktivitäten des Unternehmens sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Aufsichtsräten informiert ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY			EXPLAIN			Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	JA	NEIN		
53	1	Gehört dem Aufsichtsrat (Arbeitnehmervertreter ausgenommen) eine Mehrheit von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängiger Mitglieder an?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
53	2	Hat der Aufsichtsrat Kriterien für die Unabhängigkeit festgelegt und im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
53	3	Sind im Corporate Governance Bericht die unabhängigen Mitglieder angeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
54	1	Im Fall eines Streubesitzes über 20%: Gibt es mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied, welches zusätzlich auch nicht Anteilseigner mit mehr als 10% ist oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertritt? Im Fall eines Streubesitzes über 50%: Gibt es mindestens zwei gemäß C-Regel 53 unabhängige Mitglieder, welche zusätzlich auch nicht Anteilseigner mit mehr als 10% sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
54	2	Wird im Corporate Governance Bericht dargestellt, welche Mitglieder des Aufsichtsrats diese Kriterien erfüllen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
57	1	Haben Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
58	1	Sind im Corporate Governance Bericht der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie Name, Geburtsjahr, das Jahr der Erstbestellung jedes Aufsichtsratsmitglieds und das Ende der laufenden Funktionsperiode angegeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
58	2	Werden die anderen Aufsichtsratsmandate oder vergleichbaren Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften für jedes Aufsichtsratsmitglied im Corporate Governance Bericht oder auf der Website offen gelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
58	3	Werden Abwesenheiten einzelner Aufsichtsratsmitglieder bei mehr als der Hälfte der Sitzungen im Corporate Governance Bericht angemerkt? <sup>7</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

<sup>7</sup> Nur zu beantworten, wenn derartige Abwesenheiten vorkamen.

Kapitel VI Transparenz und Prüfung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
61	1	Wurde im Corporate Governance Bericht eine Verpflichtungserklärung zur Beachtung des Österreichischen Corporate Governance Kodex abgegeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
61	2	Wurde der Corporate Governance Bericht auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
64	1	Wurde -soweit der Gesellschaft bekannt- die aktuelle Aktionärsstruktur, differenziert nach geographischer Herkunft und Investortyp, Kreuzbeteiligungen, das Bestehen von Syndikatsverträgen, Stimmrechtsbeschränkungen, Namensaktien und damit verbundene Rechte und Beschränkungen auf der Website sowie im Geschäftsbericht offengelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
64	2	Wurden aktuelle Stimmrechtsänderungen auf der Website bekannt gegeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
64	3	Wurde die Satzung auf der Website veröffentlicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
66	1	Wurden die Quartalsberichte nach den International Financial Reporting Standards (IAS 34) erstellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
66	2	Wurden wesentliche Abweichungen von vorher publizierten Zielsetzungen unterjährig im Rahmen der Regelpublizität erläutert? <sup>8</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
67	1	Wurden kapitalmarktrelevante Informationen aus Präsentationen und Analystenkonferenzen allen Aktionären zeitgleich zur Verfügung gestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<sup>8</sup> Nur zu beantworten, wenn es in der Berichtsperiode derartige Abweichungen gab.

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
68	1	Wurden die Berichte auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
68	2	Wurden die Berichte auch auf der Website des Unternehmens verfügbar gemacht?				
68	3	Wurde der unternehmensrechtliche Jahresabschluss verfügbar gemacht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
70	1	Wurden im Konzernlagebericht die wesentlichen eingesetzten Risikomanagementinstrumente in Bezug auf nicht-finanzielle Risiken beschrieben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
72	1	Wurde eine Ansprechperson für Investor Relations bestimmt und diese mit Kontaktdaten auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
73	1	Werden die erfolgten Meldungen über Director's Dealings unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht und verbleiben diese dort für mindestens 3 Monate oder wurde auf der Website der Gesellschaft ein Verweis (link) auf die entsprechende Website der Finanzmarktaufsicht gesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
74	1	Wurde spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres ein Finanzkalender für das kommende Geschäftsjahr mit im Kodex vorgesehenem Inhalt erstellt und unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
77	1	Ist im Vertrag über die Durchführung der (Konzern-)Abschlussprüfung festgelegt, dass diese nach internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISAs) erfolgt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
81a	1	Wurde der (Konzern-)Abschlussprüfer zusätzlich zu den im Gesetz vorgesehenen Fällen zu einer weiteren Sitzung eingeladen bzw. falls nicht mehr als zwei Prüfungsausschusssitzungen stattfanden, war der (Konzern-)Abschlussprüfer bei beiden Sitzungen eingeladen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
81a	2	Wurde in dieser Sitzung auch festgelegt, wie die wechselseitige Kommunikation zwischen (Konzern-)Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss zu erfolgen hat?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
81a	3	Gab es im Rahmen dieser Sitzungen auch Gelegenheit zu einem Austausch zwischen Prüfungsausschuss und (Konzern-)Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstands?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
81a	4	Wurde bei Bedarf der Abschlussprüfer auch zu weiteren Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
82a	1	Hat der Vorstand dem Aufsichtsrat nach Abschluss der Konzernabschlussprüfung eine Aufstellung vorgelegt aus der die gesamten Aufwendungen für die Prüfungen in sämtlichen Konzerngesellschaften ersichtlich sind, und zwar gesondert nach Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer, für Mitglieder des Netzwerks, dem der Konzernabschlussprüfer angehört, und für andere im Konzern tätige Abschlussprüfer.?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
83	1	Wurde vom Abschlussprüfer über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements an den Vorstand berichtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
83	2	Wurde dieser Bericht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
83	3	Wurde dieser im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Teil II: R – Regeln

Regel	Frage Nr	Frage	Einhaltung JA	Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
7	1	Unterstützt die Gesellschaft die Aktionäre bei der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung ihrer Rechte bestmöglich?	<input type="checkbox"/>	
28a	1	Werden die Grundsätze der Regeln 27 und 28 auch bei der Einführung neuer Vergütungssysteme für leitende Angestellte entsprechend angewendet? <sup>9</sup>	<input type="checkbox"/>	
62	1	Wurde die Einhaltung der C- und R-Regeln des Kodex regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluiert und darüber im Corporate Governance Bericht berichtet?	<input type="checkbox"/>	
75	1	Hält die Gesellschaft regelmäßig, bei entsprechendem Bedarf auch quartalsweise Informationsveranstaltungen für Analysten und Investoren ab und werden die dabei verwendeten Unterlagen auf der Website zugänglich gemacht?	<input type="checkbox"/>	
76	1	Macht die Gesellschaft alle Finanzinformationen zum Unternehmen, die auch auf anderem Wege veröffentlicht wurden, auf ihrer Website zeitgleich verfügbar?	<input type="checkbox"/>	
76	2	Werden die entsprechenden Regeln für die Veröffentlichung auf der Website eingehalten?	<input type="checkbox"/>	

<sup>9</sup> Nur zu beantworten, wenn neue Vergütungssysteme für leitende Angestellte eingeführt wurden.

# Corporate Governance Bericht 2014

---

## Corporate Governance Bericht 2014

Mit dem Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) wird österreichischen Aktiengesellschaften ein Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung gestellt. Dieser enthält die international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Regelungen des österreichischen Aktienrechts.

Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen. Mit dem Kodex soll ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens erreicht werden.

### Verpflichtungserklärung

Die Lenzing AG respektiert den ÖCGK und verpflichtete sich 2010 erstmals zur Einhaltung der dort dokumentierten Bestimmungen. Auch der Aufsichtsrat hat einstimmig den Beschluss gefasst, den Kodex vollinhaltlich zu erfüllen. Der Kodex steht im Internet unter [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at) in der aktuell gültigen Fassung (Jänner 2015) zur Verfügung. Entsprechend L-Regel 60 ÖCGK hat die Lenzing AG einen Corporate Governance Bericht aufzustellen.

Dieser Corporate Governance Bericht ist auf der Homepage der Lenzing AG öffentlich zugänglich (C-Regel 61 ÖCGK).

# Corporate Governance Bericht 2014

---

## Organe der Lenzing AG

Die Aufgabenverteilung des Vorstandes im Geschäftsjahr 2014 stellt sich wie folgt dar:

### 1) Vorstand

#### **Mag. Dr. Peter Untersperger (1960)**

Vorstandsvorsitzender

Erstbestellung 01.01.1999

Ende laufende Funktionsperiode 31.03.2016

**Aufgabenbereiche:** Global Strategy, Global Human Resources, Innovation & Strategic R&D, Risk Management & Internal Audit, Corporate Communications, Wood Purchasing, Lenzing Technik

**Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften:** keine

#### **Dipl.-Ing. Friedrich Weninger, MBA (1957)**

Mitglied des Vorstandes

Erstbestellung 01.01.2009

Ende laufende Funktionsperiode 31.12.2014

**Aufgabenbereiche:** TENCEL® Operations, Viscose/Modal Operations, Pulp Operations, Global Fiber Engineering, Operational Excellence, Global Safety, Health & Environment (SHE), Site Service Management Lenzing, Operations Controlling

**Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften:** keine

Herr Dipl.-Ing. Weninger, MBA ist mit 31.12.2014 aus dem Vorstand ausgeschieden.

#### **Robert van de Kerkhof, MBA (1964)**

Mitglied des Vorstandes

Erstbestellung 01.05.2014

Ende laufende Funktionsperiode 30.04.2017

# Corporate Governance Bericht 2014

---

**Aufgabenbereiche:** Global Sales, Business Development Apparel, Business Development Hygiene & Technical, Technical Customer & Quality Management, Product Management Viscose/Modal, Market Intelligence, Marketing Communication, Global Logistics, Marketing & Sales Controlling Service

**Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften:** keine

## **Dr. Thomas Riegler (1970)**

Mitglied des Vorstandes

Erstbestellung 01.06.2014

Ende laufende Funktionsperiode 31.05.2017

**Aufgabenbereiche:** Global Finance, Pulp Trading, Global Purchasing, Global IT, Legal Management & Compliance, Investor Relations, Filaments

**Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften:** keine

Der Vorstand führt im Rahmen von Gesetz, Satzung und einer vorliegenden Geschäftsordnung die Geschäfte der Lenzing Aktiengesellschaft. Die Verteilung der Geschäfte unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern erfolgt gemäß einem der Geschäftsordnung angegliederten Geschäftsverteilungsplans. In der Geschäftsordnung ist auch die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. Weiters hat sich der Vorstand auch zur vollständigen Einhaltung der Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex verpflichtet.

## **2) Aufsichtsrat**

### **2.1. Zusammensetzung**

#### **MMag. Dr. Michael Junghans (1967)**

Seit 29.03.2011: Vorsitzender (bis 29.03.2011: Stellvertretender Vorsitzender)

Erstbestellung 30.04.2010

MMag. Dr. Michael Junghans hat sein Mandat (per Schreiben vom 10.03.2015) mit Wirkung zum 22.04.2015 niedergelegt.

# Corporate Governance Bericht 2014

---

## **Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften: Semperit AG Holding**

### **Dr. Veit Sorger (1942)**

Seit 29.03.2011: Stellvertretender Vorsitzender

Erstbestellung 04.06.2004

Ende laufende Funktionsperiode: Bis zur Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2014 beschließt.

**Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften:** Mondi AG (Vorsitzender), Semperit AG Holding (Vorsitzender), Constantia Industries AG (Vorsitzender), Binder+Co AG, GrECo International Holding AG

### **Dr. Hanno M. Bästlein (1963)**

Erstbestellung 28.04.2014: 1. Stellvertretender Vorsitzender

Ende laufende Funktionsperiode: Bis zur Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2016 beschließt.

### **Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften:**

Duropack GmbH (Vorsitzender), AMAG Austria Metall AG , VA Intertrading AG (Vorsitzender)

### **Mag. Helmut Bernkopf (1967)**

Erstbestellung 23.04.2009

Ende laufende Funktionsperiode: Bis zur Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2014 beschließt.

**Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften:** CA Immobilien Anlagen AG (bis 28.10.2014), Schöllerbank AG, Österreichische Kontrollbank AG, Card Complete Service Bank AG (Vorsitzender), Bausparkasse Wüstenrot AG, BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft

### **Dr. Franz Gasselsberger, MBA (1959)**

Erstbestellung 24.04.2013

Ende laufende Funktionsperiode: Bis zur Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2015 beschließt.

**Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften:** Bank für Tirol und Vorarlberg AG (Vorsitzender), BKS Bank AG, Voestalpine AG, AMAG Austria Metall AG

# Corporate Governance Bericht 2014

---

## **Dr. Josef Krenner (1952)**

Erstbestellung 23.04.2009

Ende laufende Funktionsperiode: Bis zur Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2014 beschließt.

**Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften:** Flughafen Linz GmbH, B&C Industrieholding GmbH, AMAG Austria Metall AG (Vorsitzender)

## **Mag. Martin Payer (1978)**

Erstbestellung 15.06.2007

Ende laufende Funktionsperiode: Bis zur Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2014 beschließt.

**Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften:** keine

Mag. Martin Payer ist am 28. April 2014 auf eigenen Wunsch aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

## **Mag. Patrick Prügger (1975)**

Erstbestellung 29.03.2011

Ende laufende Funktionsperiode: Bis zur Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2015 beschließt.

**Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften:** Semperit AG Holding, AMAG Austria Metall AG

## **Mag. Andreas Schmidradner (1961)**

Erstbestellung 12.06.2008

Ende laufende Funktionsperiode: Bis zur Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2016 beschließt.

**Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften:** Semperit AG Holding, VAMED AG

## **Dr. Astrid Skala-Kuhmann (1953)**

Erstbestellung 19.04.2012

Ende laufende Funktionsperiode: Bis zur Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2014 beschließt.

# Corporate Governance Bericht 2014

---

## **Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften: Semperit AG Holding**

Vom Betriebsrat delegierte Aufsichtsräte:

**Rudolf Baldinger (1954)**

Erstbestellung 1998

**Georg Liftinger (1961)**

Erstbestellung 2008

**Ing. Daniela Födinger (1964)**

Erstbestellung 2014

**Johann Schernberger (1964)**

Erstbestellung 2001

**Franz Berlanda (1961)**

Erstbestellung 2014

## 2.2. Unabhängigkeit (C-Regeln 53 und 54 ÖCGK)

Der Aufsichtsrat hat die Leitlinien für die Unabhängigkeit gem. Anhang 1 des ÖCGK übernommen.

Danach haben alle Mitglieder des Aufsichtsrates erklärt, von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig zu sein.

Gemäß C-Regel 54 ÖCGK haben die Mitglieder des Aufsichtsrats Dr. Veit Sorger, Mag. Helmut Bernkopf, Dr. Franz Gasselsberger, MBA, Dr. Astrid Skala-Kuhmann und Dr. Josef Krenner erklärt, im Geschäftsjahr 2014 weder selbst Anteilseigner an der Gesellschaft mit einer Beteiligung von jeweils mehr als 10% gewesen zu sein noch die Interessen solcher Anteilseigner vertreten zu haben.

## 2.3. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Zur Erfüllung seiner Aufgabe, der Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands, tritt der Aufsichtsrat der Lenzing AG mindestens vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Im Berichtsjahr fanden sechs Aufsichtsratssitzungen statt (C-Regel 36 ÖCGK).

# Corporate Governance Bericht 2014

---

Der Aufsichtsrat der Lenzing AG hat im Geschäftsjahr 2014 aus seiner Mitte sechs Ausschüsse bestellt (C-Regeln 34 und 39 ÖCGK):

## 2.3.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm gem. § 92 Absatz 4a AktG zugewiesenen Aufgaben wahr. Demnach hat der Prüfungsausschuss insbesondere den Jahresabschluss zu prüfen und die Feststellung vorzubereiten, sowie den Vorschlag des Vorstands für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu untersuchen. Der Prüfungsausschuss prüft ferner den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und erstattet einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers. Weiters befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Überprüfung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, der internen Revision und des Risikomanagementsystems im Unternehmen. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit dem Aufsichtsrat zu berichten. Im Geschäftsjahr 2014 ist der Prüfungsausschuss zu drei Sitzungen zusammengetreten.

**Mitglieder:** Dr. Hanno M. Bästlein (ab HV am 28.04. Vorsitzender), MMag. Dr. Michael Junghans, Dr. Veit Sorger (bis HV 28.04.), Mag. Patrick Prügger, Mag. Andreas Schmidradner, Rudolf Baldinger, Georg Liftinger

## 2.3.2. Nominierungsausschuss

Der Aufsichtsrat hat einen Nominierungsausschuss eingerichtet. Dieser unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung neuer oder frei werdender Mandate im Vorstand und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung. Überdies unterbreitet er der Hauptversammlung Vorschläge zur Besetzung von Aufsichtsratsmandaten. Im Geschäftsjahr 2014 hat keine Sitzung des Nominierungsausschusses stattgefunden.

**Mitglieder:** Dr. Hanno M. Bästlein (ab HV am 28.04. Vorsitzender), MMag. Dr. Michael Junghans, Dr. Veit Sorger, Rudolf Baldinger, Georg Liftinger

## 2.3.3. Vergütungsausschuss

# Corporate Governance Bericht 2014

---

Der Aufsichtsrat hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Dieser befasst sich mit dem Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern, sorgt für die Umsetzung der C-Regeln 27, 27a und 28 ÖCGK und überprüft die Vergütungspolitik für Vorstandsmitglieder in regelmäßigen Abständen. Im Geschäftsjahr 2014 haben zwei Sitzungen des Vergütungsausschusses stattgefunden, die sich insbesondere mit der Vorstandsevaluierung 2013 und den Zielvereinbarungen 2014, sowie mit weiteren allgemeinen Vergütungsthemen des Vorstands beschäftigt haben.

**Mitglieder:** Dr. Hanno M. Bästlein (ab HV am 28.04. Vorsitzender), MMag. Dr. Michael Junghans , Dr. Veit Sorger

## 2.3.4. Strategieausschuss

Der Aufsichtsrat hat einen Strategieausschuss eingerichtet. Dieser befasst sich mit der Überprüfung der strategischen Positionierung des Unternehmens und dem Monitoring der Strategieumsetzung. 2014 hat der Vorstand mit externer Beraterunterstützung auf Basis einer Markt- und Wettbewerbsanalyse strategische Optionen für die Lenzing Gruppe erarbeitet und mit dem Strategieausschuss diskutiert. Im Geschäftsjahr 2014 haben vier Sitzungen stattgefunden.

**Mitglieder:** Dr. Hanno M. Bästlein (ab HV am 28.04. Vorsitzender), MMag. Dr. Michael Junghans, Dr. Astrid Skala-Kuhmann, Dr. Veit Sorger, Rudolf Baldinger, Georg Liftinger

## 2.3.5. excellENZ-Ausschuss

Der excellENZ-Ausschuss beschäftigte sich mit der laufenden Begleitung und Kontrolle operativer Maßnahmen des weltweiten Einsparungs- und Verbesserungsprogramms „excellENZ 2.0“. Schwerpunkte darin sind unter anderem Einsparungen zur Margenverbesserung, Kostenreduktion sowie zur Cashflow-Optimierung. Im Geschäftsjahr 2014 haben drei Sitzungen stattgefunden.

**Mitglieder:** MMag. Dr. Michael Junghans (Vorsitzender), Dr. Hanno M. Bästlein, Dr. Veit Sorger, Mag. Andreas Schmidradner, Rudolf Baldinger, Georg Liftinger

## 2.3.6. Ausschuss Aktienrückkauf

Der Ausschuss wurde gegründet, um im Falle von Aktienrückkaufsaktivitäten rasch Entscheidungen treffen zu können.

# Corporate Governance Bericht 2014

---

Im Geschäftsjahr 2014 hat keine Sitzung stattgefunden.

**Mitglieder:** Dr. Hanno M. Bästlein (Vorsitzender), MMag. Dr. Michael Junghans, Mag. Patrick Prügger, Dr. Franz Gasselsberger, Rudolf Baldinger, Georg Liftingner

## 2.4. Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der Gesellschaft und ihres Konzerns, sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Weiters berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft und ihres Konzerns im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung. Der Vorstand und der Aufsichtsrat besprechen ebenfalls in einer separaten Strategiesitzung die langfristigen Wachstumsziele der Lenzing Gruppe.

## 2.5. Selbstevaluierung Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2014 eine Selbstevaluierung gemäß C-Regel 36 ÖCGK in Form der Aussendung eines Fragebogens, mit Schwerpunktthemen wie der Kontrollfunktion des Aufsichtsrates gegenüber dem Vorstand sowie der Einhaltung von Informationspflichten des Vorstandes an den Aufsichtsrat, durchgeführt. Das Ergebnis der Selbstevaluierung zeigt, dass die Tätigkeit des Aufsichtsrats der Lenzing AG als insgesamt gut bewertet wird. Der Aufsichtsrat hat einzelne Anregungen aus dem Selbstevaluierungsprozess aufgegriffen. Weiters wurde ein Maßnahmenkatalog erstellt, welcher eine weitere Effizienzsteigerung der Tätigkeiten des Aufsichtsrats gewährleisten soll.

## 3) Grundsätze des Vergütungssystems für Vorstand und Aufsichtsrat (C-Regel 30 ÖCGK)

In den letzten beiden Jahren wurden die Vergütungsmodelle in den Vorstandsverträgen vereinheitlicht und die variablen Komponenten in den Verträgen ausgebaut. Die Vergütung aller vier Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2014 setzt sich aus einem fixen und einem kurzfristigen erfolgsabhängigen Anteil zusammen. Zusätzlich wird dem Vorstand ein langfristiges Bonusbankmodell gewährt. Der Maximalbonus ist mit 133% (Untersperger) bzw. mit 88% (van de

# Corporate Governance Bericht 2014

Kerkhof, Riegler) des Jahresfestbezuges begrenzt. Ein Stock-Option-Programm oder ein Programm für die begünstigte Übertragung von Aktien besteht nicht.

- Die kurzfristige Erfolgsbeteiligung des Vorstandes richtet sich nach den Kriterien EBITDA, Konzernjahresüberschuss und ROCE, sowie individuellen qualitativen Zielen.
- Für das Geschäftsjahr 2014 gelten für Herrn Untersperger und Herrn Weninger 2/3 bzw. für Herrn Riegler und Herrn van de Kerkhof 50% mehrjährige Leistungskriterien des Lenzing Konzerns (Umsatz, EBIT-Marge und der Total Shareholder Return) im Vergleich zu einer Peer-Gruppe als Zielgrößen für das langfristige Bonusbankmodell und zu 1/3 bzw. 50% die Erreichung qualitativer Ziele. Eine Auszahlung erfolgt jährlich zu 1/3.
- Zudem besteht für den Vorstand ein Anspruch auf Bezahlung von Beiträgen an eine Pensionskasse, die im Geschäftsjahr 2014 TEUR 118 (2013: TEUR 108) betrug.
- Die betriebliche Altersversorgung sowie Abfertigungsansprüche und Anwartschaften für den Fall der Beendigung der Funktion richten sich sinngemäß nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesgesetzes für die Mitarbeitervorsorge.
- Bei vorzeitiger Beendigung von Vorstandsmandaten werden die in C-Regel 27a ÖCGK festgelegten Rahmenbedingungen adäquat berücksichtigt.
- Die Gesellschaft hat für Vorstandsmitglieder eine Directors and Officers Liability (D & O)-Versicherung sowie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

## Laufende Bezüge der aktiven Mitglieder des Vorstandes der Lenzing AG (aufgewendet):

Laufende Bezüge fix und variabel sowie Abschlagszahlungen der aktiven Mitglieder des Vorstandes (aufgewendet)											TEUR	
	Mag. Dr. Peter Untersperger		Dr. Thomas Riegler		Robert van de Kerkhof, MBA		Dipl.-Ing. Friedrich Weninger, MBA <sup>1)</sup>		Mag. Thomas Winkler, LL.M. <sup>2)</sup>		Summe	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Laufende Bezüge fix	585	566	259	0	292	0	435	434	0	435	1.571	1.434
Laufende Bezüge variabel	190	318	116	0	133	0	315	352	0	39	754	708
Abschlagszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.620	0	1.620
<b>Summe</b>	<b>774</b>	<b>884</b>	<b>376</b>	<b>0</b>	<b>425</b>	<b>0</b>	<b>750</b>	<b>785</b>	<b>0</b>	<b>2.094</b>	<b>2.325</b>	<b>3.763</b>

1) Mitglied des Vorstandes bis 31. Dezember 2014.

2) Mitglied des Vorstandes bis 31. Dezember 2013.

Die für die Herren Untersperger und Weninger angeführten Beträge für 2014 enthalten variable Bezugsanteile, die in Vorjahren begründet und aufgrund Erfüllung der Letztbedingung bzw. des

# Corporate Governance Bericht 2014

---

Auslaufen eines Vorstandsmandates in 2014 aufwandswirksam wurden. Weitere TEUR 171 (2013: TEUR 0) wurden für die Abgeltung von Ansprüchen von Herrn Weninger aufgewendet.

Darüber hinaus haben sich die Ansprüche aus langfristigen Bonusbankmodellen (andere langfristig fällige Leistungen) im Geschäftsjahr 2014 um TEUR 47 reduziert (2013: um TEUR 300 erhöht). Die Bezüge für ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Lenzing AG oder deren Hinterbliebene betragen 2014 TEUR 952 (2013: TEUR 927).

Für Beratungsleistungen vor ihrer Vorstandstätigkeit an Lenzing haben Mitglieder des Vorstandes im Geschäftsjahr 2014 TEUR 102 (2013: TEUR 0) erhalten.

Die Grundsätze der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates sind in der Satzung der Lenzing AG (§ 13) geregelt, welche auf der Homepage der Gesellschaft offengelegt ist. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird eine jährliche Vergütung gewährt, deren Höhe mit ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft in Einklang steht.

Die in der Hauptversammlung vom 28. April 2014 beschlossene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2013 betrug:

- a. für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats: EUR 30.000,00
- b. für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats: EUR 25.000,00
- c. für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats: EUR 20.000,00
- d. für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Strategiausschusses, sowie für den Finanzexperten: EUR 5.000,00
- e. für den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses und des Vergütungsausschusses, sowie für jedes Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats: EUR 2.500,00

Zusätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung in Höhe von EUR 1.000,00 sowie jedes Ausschussmitglied ein Anwesenheitsgeld in Höhe von EUR 500,00 für jede Ausschusssitzung.

Daraus ergeben sich für die Mitglieder des Aufsichtsrats nachfolgend einzeln angeführte Vergütungen (in Summe EUR 294.450), die im Geschäftsjahr 2014 ausbezahlt wurden:

# Corporate Governance Bericht 2014

---

MMag. Dr. Michael Junghans	EUR 55.000
Dr. Veit Sorger	EUR 45.000
Mag. Helmut Bernkopf	EUR 26.000
Dr. Josef Krenner	EUR 26.000
Mag. Martin Payer	EUR 26.000
Mag. Patrick Prügger	EUR 32.000
Mag. Andreas Schmidradner	EUR 31.000
Dr. Astrid Skala-Kuhmann	EUR 28.250
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	EUR 18.750

Rudolf Baldinger	EUR 1.650
Georg Liftinger	EUR 1.950
Ing. Gerhard Ratzesberger	EUR 150
Johann Schernberger	EUR 1.050
Ing. Daniela Födinger	EUR 1.050
Franz Berlanda	EUR 600

#### **4) Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellen (L-Regel 60 ÖCGK)**

Die Gesellschaft achtet auf die strenge Gleichbehandlung der Geschlechter und fördert die Entwicklung von Frauen in Führungspositionen für alle Funktionen.

Es konnte in den letzten Jahren der Frauenanteil speziell in qualifizierten Positionen stetig erhöht werden. Unter anderem gehören Frau Dr. Astrid Skala-Kuhmann (seit 2012) sowie Frau Ing. Daniela Födinger (seit 2014) dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an. Darüber hinaus wird – soweit es die jeweilige Position erlaubt – die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeitmodelle und die Möglichkeit zur Heimarbeit gefördert.

# Corporate Governance Bericht 2014

---

## 5) Compliance

Nach der Etablierung einer eigenen Stabsstelle „Group Compliance Office“ und der Erarbeitung eines Verhaltenskodex 2012 wurde dieser in allen operativen Beteiligungen als verbindliche Verhaltensvorschrift übernommen. Weiters wurde die Emittenten Compliance Richtlinie überarbeitet und veröffentlicht. Das gruppenweite Compliance Management System (CMS) wurde weiter entwickelt, kommuniziert und im Lenzing Group Portal (Intranet) implementiert. Dieses CMS umfasst neben einer Hilfeplattform und verschiedensten Informationssystemen auch die Möglichkeit, Regelverstöße zu melden. Seit Einführung der Stabsstelle wurden über 250 Mitarbeiter geschult. Schwerpunkte der Präsenzs Schulungen waren das CMS sowie Antikorruptions- und Wettbewerbsrechtsschulungen. Verschiedene Richtlinien wurden erstellt, unter anderem eine Verfahrensanweisung zu Hausdurchsuchungen. Über die Compliance Aktivitäten wird dem Prüfungsausschuss gemäß C-Regel 18a ÖCGK jährlich berichtet.

## 6) Directors' Dealings

Die Bekanntgabe von Aktienkäufen und –verkäufen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates erfolgt gemäß dem geltenden Börsengesetz. Ein Link zur Website der Finanzmarktaufsicht ist auf der Homepage der Lenzing AG eingerichtet.

## 7) Risikomanagement und Interne Revision

Die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements wurde im Berichtsjahr vom Wirtschaftsprüfer Deloitte Audit gemäß C-Regel 83 ÖCGK uneingeschränkt attestiert und das Ergebnis dem Vorstand zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus berichtet der Leiter Risikomanagement jährlich in einer Prüfungsausschusssitzung über die aktuellen Risiken.

Die Abteilung Interne Revision berichtet direkt dem Vorstand. Der Jahres-Revisionsplan wird in enger Abstimmung mit dem Vorstand sowie dem Prüfungsausschuss festgelegt. Ebenfalls jährlich wird in einer Prüfungsausschusssitzung durch den Leiter Internal Audit über die wesentlichen Prüfungserkenntnisse berichtet.

# Corporate Governance Bericht 2014

---

## **8) Externe Evaluierung**

Gemäß C-Regel 62 ÖCGK hat die Gesellschaft regelmäßig, mindestens alle drei Jahre eine externe Institution mit der Evaluierung zur Einhaltung der C- und R-Regeln des Kodex zu beauftragen. Lenzing hat PwC Oberösterreich mit der Evaluierung des Corporate Governance Berichtes 2014 beauftragt. Als Ergebnis der Evaluierung wurde festgestellt, dass die abgegebene Erklärung der Lenzing AG zur Einhaltung des Corporate Governance Kodex (Fassung Juli 2012) den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Sämtliche Prüfberichte sind auf der Homepage [www.lenzing.com](http://www.lenzing.com) einsehbar.

# Corporate Governance Bericht 2014

---

Lenzing Aktiengesellschaft

Lenzing, 12. März 2015

Der Vorstand



Mag. Dr. Peter Untersperger



Dr. Thomas Riegler



Robert van de Kerkhof, MBA



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsberechtigten Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhändergesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Daten Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

## 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

## 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

## 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

## III. TEIL

## 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

## 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

## 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

## 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

## 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

## IV. TEIL

## 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

## 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.